

INITIATIVE MARCUS UND DAHL

Satzung des Vereins „Initiative Marcus und Dahl“

Präambel

Die in Groß Borstel geborenen Brüder Gert Marcus (1914-2008) und Ingolf Dahl (1912-1970), die aufgrund der jüdischen Herkunft des Vaters als Schüler vor den rassistischen Verfolgungen durch die Nationalsozialisten aus Deutschland geflohen sind, gelangten im Ausland als Künstler zu internationaler Anerkennung; Ingolf Dahl als Pianist, Dirigent und Komponist in den USA und Gert Marcus als Maler und Bildhauer in Schweden. Hier in Deutschland, ja sogar hier in ihrer Geburtsstadt Hamburg sind die beiden Künstler selbst bei ausgewiesenen Fachexperten bis heute weitgehend unbekannt. Hier, wie auch bei weiteren Künstlern aus Groß Borstel, hat die Geschichte eine kunst- und kulturhistorische Lücke gerissen, die es zu schließen gilt und Anlass für diese Vereinsgründung ist.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Initiative Marcus und Dahl“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V“. Sitz des Vereins ist Hamburg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Ziel ist, das Leben, Werk und Wirken von Künstlern und deren Familien, die in Groß Borstel geboren sind oder gelebt haben, zu erforschen und durch Veröffentlichungen, Veranstaltungen und/oder Beschaffungen zu würdigen und für jedermann bekannt und zugänglich zu machen.

Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch Einwerben und Bereitstellung von Mitteln für den Verein zur

- (1) Durchführung von Recherchen
- (2) Aufnahme und Pflege von satzungsgemäßen Fach- oder Familien-Kontakten
- (3) Vorbereitung und Durchführung von Veröffentlichungen und Veranstaltungen
- (4) Planung und Durchführung satzungsgemäßer Kunstprojekte und Kooperationen
- (5) Beschaffung, Erwerb und Ausstellung von satzungsgemäßen Kunstwerken
- (6) Pflege und Instandhaltung dieser Kunstwerke
- (7) Übereignung von Kunstwerken an gemeinnützige Organisationen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein darf die ihm zur Verfügung stehenden Mittel nur für satzungsgemäße Zwecke verwenden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten. Dies gilt nicht für vom Vorstand genehmigte angemessene Aufwandsentschädigungen oder Honorare für Mitglieder und Vorstandsmitglieder. Leistungen an Vorstandsmitglieder jeglicher Art, die über Fahrtkosten und Aufwandsersatz hinausgehen, sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen. Keine Person darf durch Ausgaben, die nicht den Zwecken des Vereins dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Juristische Personen, Firmen und andere Organisationen können förderndes Mitglied werden.

Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und kein Antragsrecht für die Einberufung einer Mitgliederversammlung. Ordentliche Mitglieder können durch persönliche Erklärung ihre Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft ändern.

INITIATIVE MARCUS UND DAHL

Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung unter Vorbehalt der Zustimmung des Vorstands. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund versagen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Über die Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss der Mitgliederversammlung stellt für ordentliche Mitglieder wie für Fördermitglieder einen Mindestbeitrag dar. Die Mitgliedsbeiträge sind in Geld zu leisten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist zum Jahresende möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens bis zum 30. September des jeweiligen Jahres zugehen.

Der Vorstand kann mit einer Mehrheit von wenigstens 2/3 seiner Mitglieder ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausschließen. Wichtige Gründe sind insbesondere satzungswidriges oder vereinschädigendes Verhalten. Auf Wunsch hat der Vorstand das Mitglied anzuhören. Das Mitglied kann stattdessen binnen einer zu setzenden Frist schriftlich Stellung nehmen.

Bei Rückstand mit dem Mitgliedsbeitrag und nach zweimaliger Mahnung mit Fristsetzung kann der Vorstand das Mitglied aus der Liste der Mitglieder streichen und damit die Mitgliedschaft für beendet erklären. Hier bedarf es keiner vorherigen Anhörung. Mit Zustellung des Beschlusses zur Streichung ist die Mitgliedschaft beendet.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Schlichtungsstelle.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen

- der oder dem Vorsitzenden
- einer Stellvertreterin oder Stellvertreter
- Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister
- der Schriftführerin oder dem Schriftführer.

Der Vorstand kann aus bis zu drei weiteren beisitzenden Personen bestehen. Über die Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder entscheidet die jeweilige Mitgliederversammlung zu Beginn des Tagesordnungspunkts Wahlen.

Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.

Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter vertreten den Verein jede/r für sich allein. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Im Innenverhältnis wird die Vereinsarbeit von dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister hat Kontovollmacht. Der Vorstand kann dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden ebenfalls Kontovollmacht erteilen. Für Kontoverfügungen von mehr als 500,00 EUR ist die Freigabe bzw. Unterzeichnung von zwei kontobevollmächtigten Personen erforderlich.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Auch nach Ablauf der Amtszeit bleibt er bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand hat das Recht, hinsichtlich des Wortlauts der Satzung Änderungen zu beschließen, die notwendig sind, um Eintragungen in das Vereinsregister zu veranlassen und die weitere Anerkennung als gemeinnützig durch das zuständige Finanzamt zu erhalten.

INITIATIVE MARCUS UND DAHL

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Die Beschlüsse sind für den Vorstand bindend. Sie muss jährlich mindestens einmal durchgeführt werden.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört

- Entgegennahme des Arbeitsberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Schlichtungsgremiums
- Wahl der Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- auf Beschluss des Vorstandes
- auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung, die dem Vorstand einzureichen ist.

Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Es ist die Pflicht des Mitgliedes, eine aktuelle elektronische Anschrift dem Vorstand zu übermitteln. Die Einladung gilt als bewirkt, solange sie an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Adresse oder Mailadresse versandt wurde. Die Ladungsfrist beträgt im Regelfall drei Wochen, für Satzungsänderungen jedoch vier Wochen. Im Fall einer geplanten Satzungsänderung muss der vollständige Text der Änderung bzw. die Neufassung der Satzung mit übersandt werden. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen notwendig. Ansonsten gilt bei Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig eingeladen wurde und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit der Einladung ist die Absendung der Einladung. Diese ist zu dokumentieren. Über die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen sind durch die Schriftführerin oder den Schriftführer Ergebnisprotokolle zu fertigen. Diese können sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Die Protokolle sind jeweils vom Protokollant/in und vom Versammlungs- oder Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen.

§ 9 Schlichtungsstelle

Die Schlichtungsstelle ist zuständig für:

- die Schlichtung bei Anfechtung von Wahlen
- die Schlichtung von Streitigkeiten des Vereins mit einzelnen Mitgliedern bzw. unter Mitgliedern, sofern das Vereinsinteresse berührt ist.
- Die Schlichtung von sonstigen Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung.

§ 10 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

Hamburg, den 6.1.2018